

Der Bezirksjugendring-Ausschuss Oberpfalz hat am 28.04.2012 einstimmig bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Beschlusstext:

Der Ausschuss des Bezirksjugendrings Oberpfalz spricht sich für einen sofortigen Anspruch von Flüchtlingskindern auf das Bildungs- und Teilhabepaket aus.

Begründung:

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll für alle bedürftigen Kinder gleichermaßen gelten, auch für die ca. 40.000 Flüchtlingskinder in Deutschland, somit auch für die Flüchtlingskinder in der Oberpfalz.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) §2 und 3 regelt, dass Kinder erst nach vier Jahren im Asylverfahren Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets aus dem SGB II und SGB XII haben sollen.

Das heißt erst nach vier Jahren ein warmes Mittagessen in der Kindertagesstätte oder in der Schule. Sie bekommen auch keine 100 Euro jährlich für Schulbedarf. Flüchtlingskinder werden beim Bildungspaket damit benachteiligt. Das verbietet sowohl das Grundgesetz als auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Vier Jahre sind für Kinder aber eine sehr lange Zeit. Zum Teil mussten und müssen die Kinder schlimme, traumatisierende Erfahrungen durch Flucht und Vertreibung verarbeiten. Die Flüchtlingskinder kommen beispielsweise aus dem Irak, aus Afghanistan, Syrien, dem Kosovo und vielen anderen Ländern, in denen Krieg und oft unvorstellbare Not herrschen. Sie brauchen dringend unsere Unterstützung.

Durch Förderung im Bildungsbereich und Teilhabemöglichkeiten an Kulturangeboten und im besonderem durch Angebote von Jugendverbänden kann ihnen geholfen werden, in ein normales Leben in sicherer Umgebung hineinzufinden. Freiwillige Lösungen verschiedener Kommunen und Städte sind zwar zu begrüßen, aber nicht ausreichend. Wir wollen, dass kein Kind zu einem Bittsteller degradiert und Diskriminierung ausgesetzt wird.

Hinzu kommt: Flüchtlingsfamilien müssen bereits mit rund 30 Prozent weniger Regelleistung als Sozialhilfeempfänger auskommen. Bei Kindern aus diesen Familien ist es noch extremer: Sie beträgt häufig nur wenig mehr als die Hälfte, der ohnehin schon niedrigen Regelleistungen für deutsche Kinder nach SGB II und SGB XII. Der Unterschied wird zudem immer größer. Denn im Gegensatz zu den Regelsätzen der Sozialhilfe sind die Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz seit seinem In-Kraft-Treten im Jahr 1993 nie angepasst worden.

Noch hinzukommt: Durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Februar 2010 wurden die Regelsätze aus den SGBs als verfassungswidrig erklärt. Als folgerichtig müssen die verminderten Sätze für Asylbewerber als Verfassungsbruch gesehen werden. Das Urteil bestätigt, dass sich aus Art. 1 (Menschenwürde) und 20 (Sozialstaat) Grundgesetz das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt, das neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst. Der Gesetzgeber hat dabei das Existenzminimum realitätsgerecht und nachvollziehbar zu bemessen, zu aktualisieren, zu gewährleisten und einzulösen (Vgl. Urteil http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html)

Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu ermöglichen, wäre ein erster Schritt für mehr Gerechtigkeit und gegen Benachteiligung. Wir wollen, dass die Bundesregierung die national und international festgelegten Standards einhält. Die ärmsten der armen Kinder in Deutschland dürfen nicht länger ausgegrenzt werden.